



Mytilus - Verein zur Erhaltung und Nutzung eines historischen Segelschiffes für Pfadfindergruppen e.V. Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg

1

November 2020

Schutzkonzept

zur Prävention sexueller Gewalt und Machtmissbrauch

1. Präambel

Der Verein „Mytilus - Verein zur Erhaltung und Nutzung eines historischen Segelschiffes für Pfadfindergruppen e.V.“ bietet auf dem gleichnamigen Schiff bündische Jugendarbeit an. Er bietet Jugendgruppen die Möglichkeit, Erfahrungen auf einem traditionellen Segelschiff zu machen. Ein Schiff stellt aufgrund des begrenzten Raums und der gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben besondere Herausforderungen an eine Gruppe. Gegenseitiges Vertrauen und ein gutes Miteinander sind essentiell und sicherheitsrelevant. Es soll jedem Menschen möglich sein, sich auf unserem Schiff wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass die individuellen Grenzen jeder/s einzelnen von uns jederzeit beachtet werden und weder von uns selbst noch jemand anderem verletzt werden. Uns ist bewusst, dass unser Verein nicht immun ist gegen Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt. Wir möchten unseren Verein möglichst sicher machen und den Handlungsspielraum für Täter*innen minimieren.

Wir bekennen uns zu einem respektvollen gegenseitigen Umgang. Bei allen unseren Treffen, Törns und Veranstaltungen gilt unser Verhaltenskodex. Wir achten die Kinder- und Jugendrechte bei Mytilus. Wir sind aufmerksam und ansprechbar für die Sorgen und Nöte der anderen. Wir treten dafür ein, Fehlverhalten klar zu benennen und notwendige Konsequenzen zu ziehen.

In der Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bzw. beobachtetem Fehlverhalten gilt für uns der Grundsatz: Im Zweifel für die Betroffenen.

Dieses Schutzkonzept bildet unsere Maßnahmen zur Prävention ab. Die im Folgenden dargestellten Regelungen zur Intervention sind für alle Mitglieder von Mytilus bindend.

Wir laden als Mytilus e.V. diejenigen Menschen aus, die sich sexueller Gewalt schuldig gemacht haben, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, sich sexueller Gewalt schuldig gemacht zu haben, die wir in der Vergangenheit auf ihr grenzverletzendes Verhalten angesprochen haben, die wir von vergangenen Veranstaltungen ausgeladen

haben sowie diejenigen, die bei einer bündischen Gruppierung oder Veranstaltung eine Beurlaubung oder ein Hausverbot wegen grenzverletzenden Verhaltens erhalten haben. Im Zuge einer Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Amt für Jugend Hamburg und auch aus eigenem Interesse, ist es unser Ziel, Personen die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind, bei Mytilus nicht zu beschäftigen bzw. auszuschließen.

Wir lassen uns bei Verantwortungsübernahme, spätestens aber bei der Ernennung zum Bootsleute, anlassbezogen und in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren von unseren ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem erweiterten Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat hervor, wird die Person nicht eingesetzt bzw. von der Tätigkeit ausgeschlossen.

Alle Menschen die auf Mytilus segeln, Vereinsmitglieder und Gruppen, erkennen unseren Verhaltenskodex an. Außerdem wünschen wir uns von allen Gruppen die mit uns segeln, dass sie sich mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen und möglichst ebenfalls ein Schutzkonzept erarbeitet haben oder erarbeiten.

Des weiteren arbeiten wir regelmäßig an geeigneten Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung unserer ehrenamtlichen Mitglieder und der Schaffung struktureller Rahmenbedingungen, um Übergriffe zu verhindern.

2. Definitionen

Um offen über Gefühle sprechen, aber auch Fehlverhalten klar benennen zu können, müssen die Begrifflichkeiten klar sein. Dieser Abschnitt soll kurze Definitionen zu Machtmissbrauch und sexueller Gewalt liefern sowie zur Differenzierung bei sexueller Gewalt und Verdachtsmomenten beitragen.

2.1. Macht und Machtmissbrauch

Macht ist die Möglichkeit Menschen, Dinge und Situationen zu beeinflussen und zu bewegen. In unserem Verein verfügen diejenigen über Macht, denen wir vertrauen und denen wir folgen. Der/m Schiffsführer*in kommt aufgrund ihrer/seiner Position und Erfahrung enorme Verantwortung für die Gesundheit der Mitsegelnden und der Unversehrtheit des Schiffes zu, sie/er ist dadurch aber auch in einer besonderen Machtposition. Ebenso haben Mytilaner*innen (Wachführer*innen, Bootsleute, Crew) gegenüber den mitsegelnden Gruppen eine besondere Machtposition.

Macht kann sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden. Wenn Menschen in unserem Verein ihre Macht zum Wohl der Gruppe oder eines/r Einzelnen einsetzen, sprechen wir von positivem Machtgebrauch. Wenn Menschen in unserem Verein ihre Macht benutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und sie nicht zum Wohl der Gruppe oder einer/s Einzelnen einsetzen, sprechen wir von Machtmissbrauch.

Es ist an jeder/jedem ihr/sein Handeln zu reflektieren und Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.

Jede*r von uns hat individuelle innere Grenzen, über die sie/er nicht hinausgehen möchte. Aufgabe der/des Machtausübenden ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen. Ein unabsichtliches Verletzen dieser persönlichen Grenzen ist im Umgang mit anderen nicht

immer vorhersehbar und vermeidbar. Umso wichtiger ist eine gute Ansprechkultur, in der jede*r ihre/seine Grenzen aufzeigen und sicher sein kann, dass diese in Zukunft noch besser geachtet werden.

Wo ich selbst spüre oder bei jemandem sehe, dass diese Grenzen verletzt werden, nehme ich Machtmissbrauch wahr.

Natürlich sind wir ständig gefordert, unsere Grenzen zu hinterfragen und, bei Bedarf, auszudehnen. Aber dies bedeutet nicht, dass diese Grenzen gegen unseren Willen von außen verschoben werden dürfen. Manchmal ist es außerdem schwierig, die eigenen Grenzen zu erkennen, weil sie oft durch das Vertrauen und die tiefe Verbundenheit zu dem/der Machtausübenden unklar werden können.

2.2. Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Gewalt – man spricht auch von sexuellem Übergriff oder sexuellem Missbrauch – ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung.

Sie bezeichnet jede sexuelle Handlung, die an einer/m Anderen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird, oder der sie/er aufgrund körperlicher, seelischer oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Allen Formen von sexuellem Missbrauch und Übergriffen ist gemeinsam, dass der Täter (/die Täterin) eine Überlegenheit ausnutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Oft stehen dabei nicht die sexuellen Bedürfnisse im Vordergrund, sondern Machtbedürfnisse, zum Beispiel das Ziel, sich selbst durch die Erniedrigung anderer stärker zu fühlen, sich auf Kosten anderer aufzuwerten.

Wichtig ist dabei die dem Opfer auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung, die zur Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Sexuelle Gewalt kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor.

Zur Differenzierung:

| sexuelle Grenzverletzung | sexueller Übergriff | sexuelle Nötigung |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • nicht erotisch intendiert | <ul style="list-style-type: none"> • absichtlich • planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen • erotisch intendiert | <ul style="list-style-type: none"> • absichtlich • planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen • erotisch intendiert • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §§ 174-184 |

2.3. Verdachtsstufen bei sexueller Gewalt

Es gibt keine Indikatoren anhand derer sich sexuelle Gewalt sicher erkennen ließe. Umso wichtiger ist es, aufmerksam zu sein, wenn sich jemand einem anvertraut. Falls man selbst Beobachtungen macht, die ein „flaues Gefühl“ hinterlassen, so sollte man diese

ernst nehmen. Zur besseren Einschätzung lassen sich vier grobe Verdachtsstufen definieren:

unbegründeter Verdacht

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

vager Verdacht

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zwischen Kindern und Erwachsenen, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen.

begründeter Verdacht

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. ein/e Betroffene*r berichtet detailliert von sexuellen Handlungen

erwiesener Verdacht

Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, z.B. Täter(*in) wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet, Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen.

3. Gremien zur Prävention und Intervention

3.1. Präventionsrat

Der Präventionsrat ist ein fester Kreis an Menschen aus dem Verein (3-5 Personen) die sich verantwortlich um das Thema sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch kümmern. Alle Mitglieder des Präventionsrates müssen eine Schulung zum Thema besuchen um sich fachkompetent mit dem Thema beschäftigen zu können. Die Mitglieder des Präventionsrates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Der Präventionsrat ist offen für jede*n, die/der an dem Thema interessiert ist oder sich langfristig zu dem Thema engagieren möchte. Der Präventionsrat ernennt aus seinem Kreis eine/n Sprecher*in.

Die Mitglieder des Präventionsrats sind Ansprechpartner*innen:

- für Betroffene
- für Vertrauenspersonen, denen sich ein/e Betroffene*r offenbart hat
- bei Beobachtungen, die ein „flaues Gefühl“ hinterlassen
- bei Fragen zu sexueller Gewalt und Machtmissbrauch
- bei sonstigen Problemen

und werden diese vertrauensvoll behandeln.

3.1.1. Aufgaben des Präventionsrates

- steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- hält Kontakt zum Verein und macht sein Vorgehen transparent.
- entwickelt fortwährend ein nachhaltiges Schutzkonzept für Mytilus
- erstellt Interventionspläne
- professionalisiert sich selbst durch Schulungen und Seminare.
- organisiert Schulungen und Seminare für den Verein.

- hält das Thema in Erinnerung.
- stellt Infomaterialien zur Verfügung (Flyer, Broschüren, Praxishilfen).
- vernetzt sich (z.B. mit Beratungsstellen oder den entsprechenden Arbeitskreisen anderer Bündischer Vereine, Veranstaltungen und Gruppen).

3.2. Interventionsrat

3.2.1. Wann/wie wird ein Interventionsrat gebildet:

- Falls es eine Aussage einer/s Betroffenen oder einer/s Beobachter*in gab, in der von einem sexuellen Übergriff oder einem schwerwiegenden Machtmissbrauch berichtet wurde, muss für einen geordneten Umgang und zur Klärung des Verdachtsmoments ein Interventionsrat eingerichtet werden.
- Ein Mitglied des Vorstandes beschließt gemeinsam mit dem/der Sprecher*in des Präventionsrates die Zusammensetzung des Interventionsrats. Dem Interventionsrat gehören mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand, der/die SFR-Sprecher*in und zwei Mitglieder des Präventionsrates an. Die Mehrheit der Berufenen muss eine Schulung über den Präventionsrat oder eine vergleichbare Schulung besucht haben.
- Der Interventionsrat wählt aus sich heraus eine/n Koordinator*in, die/der den Prozess und die zu bewältigenden Aufgaben im Blick behält und steuert.
- Der Interventionsrat kann beschließen, weitere Personen hinzuzuziehen, z.B. eine externe Fachberatung.
- Für alle zu treffenden Entscheidungen ist der Vorstand verantwortlich.
- Akute Interventionen (z.B. Gespräche vor Ort etc.) sollen möglichst immer von zwei Mitgliedern des Interventionsrates gemeinsam, darunter mindestens ein Mitglied des Präventionsrates vorgenommen werden.

3.2.2. Entscheidungen des Interventionsrates

Der Interventionsrat sollte sich immer wieder die Aussagen der/s Betroffenen bzw. der/des Beobachterin/s ins Gedächtnis rufen. Allein das in den Aussagen beschriebene Fehlverhalten ist Grundlage des Handelns des Interventionsrates und Grundlage der zu treffenden Entscheidung.

- über die Beurlaubung eines Menschen unter Verdacht (maximal 6 Monate, während der die Mitgliedsrechte ruhen; darf keine Mytilus-Veranstaltungen besuchen, an keinen Törns teilnehmen und keine Mytilus-Abzeichen tragen).
- über die Anregung eines Ausschlussverfahrens des Menschen unter Verdacht, falls ein begründeter Verdacht im Verlaufe der Klärung durch den Interventionsrat nicht ausgeräumt werden konnte.
- ggf. über eine Strafanzeige (Nur bei Zustimmung des Betroffenen – evtl. extern mit Fachberatungsstelle abklären)
- Eine Rehabilitation von Menschen, die fälschlicherweise unter Verdacht geraten sind, ist immer möglich, und gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Interventionsrates.

3.2.3. Aufgaben des Interventionsrates

Betroffene/r und Mensch unter Verdacht

- Sofern der Mensch unter Verdacht nicht aus dem Verein, sondern aus einer mitsegelnden Gruppe stammt: Information der Leitung/ des Präventionsrates der Gruppierung über den Vorfall und Koordination der Bearbeitung mit diesen
- Klärung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der/s Betroffenen
- Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen
- Unterstützung bei der Suche nach therapeutischer Hilfe
- wenn Anzeige angedacht: Zumutbarkeit dem/der Betroffene*n gegenüber abwägen – evtl. Fachexpertise einholen
- Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber allen Beteiligten (Schutz vor Verleumdung und Vorverurteilung)
- Einholung der Stellungnahme durch Konfrontation des Menschen unter Verdacht mit dem Verdacht
- Aussprechen einer Beurlaubung (sofern der Mensch unter Verdacht Mitglied im Mytilus e.V. ist)
- ggf. Einleitung eines Ausschlusses oder strafrechtlicher Schritte

andere Jugendliche, Eltern betroffener und anderer Jugendlicher

- altersgerechte Information über die Vorfälle und Vorgehensweise zum Schutz vor weiteren Vorfällen
- Gesprächsangebote für offene Fragen, eigene Erfahrungen
- Vermittlung von Unterstützung durch externe Anlaufstelle bei Bedarf

Vorstand und Öffentlichkeitsarbeit

- Hilfestellung für direkte Ansprechperson/en der/s Betroffenen für den weiteren Umgang mit diesem
- Unterstützung (z.B. durch den Präventionsrat oder Supervision) bei der Bearbeitung der Problemlage
- Benennung eines Ansprechpartners für den Verein und für die Presse (Vermeidung eigenmächtiger Pressearbeit durch andere und Schutz von Betroffenen und Familien vor der Presse)
- (Presse)Meldung(en) über Fakten, d.h. über Verdacht/Vorfälle und Schritte
- Meldung über Ergebnisse / Abschluss

Rehabilitierung eines Menschen, der fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist

- Recht auf vollständige Rehabilitierung mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts
- Alle (Verein und ggf. involvierte Gruppierung) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- ggf. Information an die Presse
- Zusammen mit dem Menschen Maßnahmen entwerfen, die er/sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen

3.2.4. Interventionsplan

In der Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bzw. beobachtetem Fehlverhalten und Aussagen gilt für uns der Grundsatz:

Im Zweifel für die Betroffenen!

Im Zweifel für die uns anvertrauten Jugendlichen!

In der Rechtsprechung gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für die/ den Angeklagte/n“. Wir brauchen nicht aufdecken, nicht ermitteln oder die Situation beurteilen.

Deshalb entscheiden wir uns im Zweifel für den Schutz und die Sicherheit der Jugendlichen.

Wichtig – auch zur Entspannung

- Wir sind keine Aufklärer*innen
- Wir sind keine Ermittler*innen
- Wir brauchen die Situation nicht bewerten
- Wir brauchen nicht urteilen
- Wir brauchen keine Entscheidung treffen, wer Recht und wer Unrecht hat

Allem voran: Ruhe bewahren!

Alle Gespräche handschriftlich dokumentieren!

konkretes Vorgehen während eines Törns

Während eines Törns ist es nicht immer möglich die akute Intervention unter Einbeziehung eines Mitgliedes des Präventionsrates vorzunehmen, da ein Gespräch vor Ort nur von Mitgliedern der Crew durchgeführt werden kann.

- Falls es eine Aussage einer/s Betroffenen oder einer/s Beobachterin/s gab, in der von einem sexuellen Übergriff oder einem schwerwiegenden Machtmissbrauch berichtet wurde, kann das telefonisch mit einem Mitglied des Präventionsrates besprochen werden.
- Ein Mitglied des Präventionsrates berät die/den Skipper*in und Crewmitglieder an Bord ob ein Gespräch und/oder gegebenenfalls ein Ausschluss des Menschen unter Verdacht vom Törn stattfinden soll oder es in Absprache mit der/m Betroffene/n für diese/n zumutbar ist den Törn zu Ende zu fahren und weitere Schritte nach Ende des Törns einzuleiten.
- Das beratende Mitglied des Präventionsrates informiert den Vorstand.
- Es wird ein Interventionsrat gebildet, der das weitere Vorgehen auch im Nachgang koordiniert und begleitet.
- Im Falle eines sexuellen Übergriffs oder eines schwerwiegenden Machtmissbrauches durch ein Mitglied einer mitsegelnden Gruppe informiert der Interventionsrat außerdem die Bundesleitung oder den Präventionsrat der entsprechenden Gruppe über diesen Verdacht und steht für Gespräche mit allen Beteiligten zur Verfügung.
- Für Rücksprachen und Beratung zu Gesprächen mit der Gruppe über mögliche unabsichtliche Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch steht der Präventionsrat ebenfalls zur Verfügung.
- Der Interventionsrat lässt sich von einer externen Fachberatungsstelle beraten.